

Offenlegungsbericht

gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
i. V. m. Änderungsverordnung (EU) 2019/876

zum 30. Juni 2020

Überblick (verkürzt)

Konzern Deutsche Pfandbriefbank (pbb Konzern)

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Wesentliche aufsichtsrechtliche Kennziffern	30.06.2020	31.12.2019	Veränderung
Eigenmittel (TC)	3.659	3.733	-2%
Kernkapital (T1)	3.045	3.109	-2%
Hartes Kernkapital (CET1)	2.747	2.811	-2%
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	298	298	0%
Ergänzungskapital (T2)	614	624	-2%
Risikogewichtete Aktiva (RWA)	17.352	17.721	-2%
Adressenausfallrisiko	16.363	16.703	-2%
Kreditrisiko	15.880	16.184	-2%
Gegenparteiausfallrisiko	483	519	-7%
davon: CVA-Risiko	196	239	-18%
Markttrisiko	118	148	-20%
Operationelles Risiko	870	870	0%
Kapitalquoten			
Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio)	15,8%	15,9%	-0,1%-Punkte
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)	17,5%	17,5%	0,0%-Punkte
Gesamtkapitalquote (Own Funds Ratio)	21,1%	21,1%	0,0%-Punkte
Kapitalpuffer			
Kapitalpufferanforderung gesamt	2,528%	2,836%	-0,308%-Punkte
Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (IAKP)	0,028%	0,336%	-0,308%-Punkte
Kapitalerhaltungspuffer (KEP)	2,500%	2,500%	0,000%-Punkte
Verfügbares hartes Kernkapital nach Einhaltung der Mindestkapitalanforderung	1.966	2.014	-2%
Verschuldungsquote			
Kernkapital (T1)	3.045	3.109	-2%
Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote	59.407	55.023	8%
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)	5,1%	5,6%	-0,5%-Punkte
Non-Performing Exposure (NPE)			
Notleidende Risikopositionen (brutto)	509	519	-2%
Risikopositionen gesamt (brutto)	55.924	55.229	1%
Non-performing Exposure (NPE) Quote (notleidende Risikopositionen)	0,9%	0,9%	0,0%-Punkte
Non-performing Loan (NPL) Quote (notleidende Forderungen)	1,2%	1,2%	0,0%-Punkte
Liquiditätsdeckungsquote (LCR) ¹⁾			
Liquiditätspuffer (12-Monats-Durchschnittswerte)	4.961	5.453	-9%
Netto-Liquiditätsabflüsse (12-Monats-Durchschnittswerte)	1.972	2.402	-18%
Liquiditätsdeckungsquote (12-Monats-Durchschnittswerte)	263%	229%	+34%-Punkte

1) Die Werte und Zahlen der Liquiditätsdeckungsquote sind gemäß EBA/GL/2017/01 als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals zu berechnen. Am 18. Oktober 2021 wurden die LCR-Beträge korrigiert. Die ursprüngliche Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes zum 30. Juni 2020 vom 2. September 2020 wurde demgemäß ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Eigenmittel und Kapitalquoten	7
3	Eigenmittelanforderungen	14
4	Verschuldungsquote	19
5	IRBA-Risikopositionen	21
6	Liquiditätsdeckungsquote	27
7	Informationen zu Covid-19-Maßnahmen	28
8	Nachhaltigkeitsrisiken	30
9	Ausblick	33
	Abbildungsverzeichnis	34
	Tabellenverzeichnis	34

Hinweis:

Die Zahlenangaben im Offenlegungsbericht sind kaufmännisch gerundet. Aufgrund der Rundungen können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Hinsichtlich der CRR- und CRR II- / CRD IV- und CRD V-Regelungen (im Folgenden einheitlich als „CRR“ beziehungsweise „CRD“ bezeichnet, wenn und soweit nicht Aussagen zu den derzeit noch nicht geltenden Vorschriften der CRR II beziehungsweise CRD V getroffen werden, die dann explizit als „CRR II“ beziehungsweise „CRD V“ bezeichnet werden) bestehen weiterhin Unsicherheiten, wie einige der Regelungen auszulegen sind, und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund können unsere derzeitigen CRR/CRD-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD-Messgrößen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

Offenlegungsbericht

1 Einführung

Mit dem vorliegenden Offenlegungsbericht setzt die Deutsche Pfandbriefbank AG (pbb) die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation, CRR) i. V. m. der Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (sogenannte CRR II) für die pbb und die ihr nachgelagert verbundenen Unternehmen (pbb Konzern) zum Stichtag 30. Juni 2020 um. Die pbb ist das übergeordnete Unternehmen der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m. Artikel 11 ff. CRR und für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen verantwortlich.

Die Offenlegungspflichten sind in Artikel 431 bis 455 CRR geregelt, zusätzliche Anforderungen finden sich in § 26a Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG). Zur Erfüllung dieser Offenlegungspflichten wendet die pbb die Offenlegungsformate der Leitlinien EBA/GL/2016/11 der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) zur Präzisierung der Offenlegungspflichten nach Teil 8 der CRR sowie der Leitlinien EBA/GL/2017/01 zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Artikel 435 CRR auf freiwilliger Basis an. Erstmals in diesem Offenlegungsbericht setzt die pbb die Leitlinien EBA/GL/2020/07 vom 7. Juni 2020 zur Offenlegung von Risikopositionen, die einer im Zuge der COVID-19-Krise angewandten Maßnahme unterliegen, um. Die überarbeiteten Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR-Änderungsverordnung (CRR II) hingegen sind erst ab dem 28. Juni 2021 anzuwenden.

Die Leitlinien EBA/GL/2018/10 über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen hat die pbb im Offenlegungsbericht per 31. Dezember 2019 bereits umgesetzt. Eine Offenlegung dieser Informationen zum Stichtag 30. Juni 2020 ist für den pbb Konzern nicht gefordert. Der pbb Konzern weist per 30. Juni 2020 wie zum Jahresende 2019 eine Brutto-NPL-Quote von deutlich unter 5 % auf (1,2 %, 31. Dezember 2019: 1,2 %). Der pbb Konzern überprüft gemäß Ziffer 15 der Leitlinien EBA/GL/2018/10 regelmäßig, ob infolge des Erreichens oder Überschreitens des Schwellenwertes von 5 % für die NPL-Quote eine halbjährliche Offenlegung geboten ist.

Gemäß Artikel 433 CRR haben Institute anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte zu prüfen, ob es notwendig ist, die für die Offenlegung erforderlichen Angaben häufiger als einmal jährlich ganz oder teilweise offenzulegen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung orientiert sich die pbb an den Leitlinien EBA/GL/2014/14 i. V. m. EBA/GL/2016/11 der Europäischen Bankenaufsicht. Der pbb Konzern erfüllt das Kriterium „die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd. Euro“ nach Titel V, Ziffer 18, Buchstabe b dieser Leitlinien und legt daher gemäß Ziffer 26 b halbjährlich, jeweils zu den Stichtagen 30. Juni („verkürzt“) und 31. Dezember („vollständig“) eines jeden Geschäftsjahres, offen. Die IFRS-Bilanzsumme des pbb Konzerns beträgt per 30. Juni 2020 rund 60,7 Mrd. Euro (31. Dezember 2019: 56,8 Mrd. Euro).

Der vorliegende Offenlegungsbericht enthält Informationen über:

- die Eigenmittel und Kapitalquoten
- die risikogewichteten Positionsbeträge und Eigenmittelanforderungen
- die Verschuldungsquote (Leverage Ratio)
- die Risikopositionen im fortgeschrittenen IRB-Ansatz für Adressenausfallrisiken
- die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio).

Der Offenlegungsbericht beinhaltet gemäß Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 CRR die Offenlegung auf Basis der konsolidierten Lage für den pbb Konzern. Eine zusätzliche Offenlegung auf Einzelinstitutsebene ist für die pbb als dem übergeordneten Mutterinstitut der Institutsgruppe nach Artikel 13 CRR nicht gefordert. Große Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 Satz 2 CRR existieren nicht.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Der Offenlegungsbericht wird durch den Gesamtvorstand der pbb genehmigt und gemäß Artikel 434 Abs. 1 CRR i. V. m. Ziffer 39 der EBA/GL/2016/11 als eigenständiger Bericht auf der Internetseite der pbb (www.pfandbriefbank.com) unter Investoren / Pflichtveröffentlichungen / Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 der CRR veröffentlicht. Zeitpunkt und Medium der Veröffentlichung werden der Europäischen Zentralbank (EZB), der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt.

Die Deutsche Pfandbriefbank AG wird von der EZB direkt beaufsichtigt.

Offenlegungsinformationen nach Teil 8 der CRR

Der vorliegende Bericht beinhaltet die gemäß Ziffer 25 der Leitlinien EBA/GL/2014/14 i. V. m. EBA/GL/2016/11 unterjährig offenzulegenden Informationen gemäß Teil 8 der CRR (Basel III, Säule 3), soweit diese im Einzelfall nicht bereits in anderen Dokumenten der pbb veröffentlicht sind. Die folgende Tabelle bietet insoweit einen Überblick darüber, in welchen gesonderten Dokumenten der pbb und an welcher Stelle vorgeschriebene Veröffentlichungen gemäß Teil 8 der CRR oder ergänzende Informationen hierzu zu finden sind, soweit diese nicht im vorliegenden Offenlegungsbericht enthalten sind. Zusätzlich wird in den entsprechenden Kapiteln des Offenlegungsberichtes auf die gesonderten Stellen verwiesen.

Abbildung 1: Wesentliche Offenlegungsinformationen in gesonderten Dokumenten

Offenlegungsthema gemäß Teil 8 der CRR	Bezeichnung des gesonderten Dokuments	Weblink
Artikel 435 Abs. 1 CRR: Liquiditätsdeckungsquote	Ergänzende Informationen zum Liquiditätsrisiko: Zwischenbericht zum 30. Juni 2020 des pbb Konzerns, Risiko- und Chancenbericht, Seite 27 f. (Liquiditäts- und Fundingrisiko)	www.pfandbriefbank.com (unter Investoren / Finanzberichte und weitere Publikationen)
Artikel 437 CRR: Eigenmittel	Ergänzende Informationen zum bilanziellen Eigenkapital: Zwischenbericht zum 30. Juni 2020 des pbb Konzerns, Seite 37 (Veränderung des Eigenkapitals) und Seite 48 (Note 28 Eigenkapital)	www.pfandbriefbank.com (unter Investoren / Finanzberichte und weitere Publikationen)
Artikel 438 CRR: Eigenmittelanforderungen	Ergänzende Informationen zur Angemessenheit des internen Kapitals: Zwischenbericht zum 30. Juni 2020 des pbb Konzerns, Risiko- und Chancenbericht, Seite 28 ff. (Internes Kapitaladäquanzverfahren, ICAAP)	www.pfandbriefbank.com (unter Investoren / Finanzberichte und weitere Publikationen)
Artikel 451 CRR: Verschuldung	-	-

Offenlegungsthema gemäß Teil 8 der CRR	Bezeichnung des gesonderten Dokuments	Weblink
<p>Artikel 452 CRR: Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken</p>	<p>Ergänzende Informationen zur Definition der Adressenausfallrisikoarten: Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2019 des pbb Konzerns, Kapitel 5.1 „Management des Adressenausfallrisikos (einschließlich Gegenparteausfallrisiko)“, Seite 75 f.</p> <p>Ergänzende Informationen zu den dem IRBA-Abdeckungsgrad zugrundeliegenden Ratingsystemen: Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2019 des pbb Konzerns, Kapitel 5.5 „IRB-Ansatz“, Seite 114 ff.</p>	<p>www.pfandbriefbank.com (unter Investoren / Pflichtveröffentlichungen / Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 der CRR)</p>
<p>Artikel 449a CRR II: Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (eine Offenlegungspflicht besteht erst ab dem 28. Juni 2022)</p>	<p>Ergänzende Informationen zu dem Umgang der pbb mit Nachhaltigkeitsrisiken (Environmental, social and governance risks, ESG-Risiken): Unternehmensbericht 2019/20, Seite 24 ff. und Nichtfinanzieller Bericht 2019 Green Bonds Framework</p>	<p>www.pfandbriefbank.com (unter Investoren / Finanzberichte und weitere Publikationen) (unter Unternehmen / Corporate Responsibility / Green Bonds)</p>

2 Eigenmittel und Kapitalquoten

Eigenmittel

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, die für die Erfüllung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen und somit für die Kapitalunterlegung der Risikoarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko, Gegenparteausfallrisiko), Marktrisiko, Operationelles Risiko, Abwicklungsrisiko und CVA-Risiko maßgebend sind, bestimmen sich nach den Regelungen des Teils 2 der CRR. Sie setzen sich zusammen aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2, T2).

Bei der Berechnung seiner Eigenmittel berücksichtigt der pbb Konzern die Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation) der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte nach Artikel 34 CRR i. V. m. Artikel 105 CRR. Der pbb Konzern wendet dabei den vereinfachten Ansatz (Simplified Approach) gemäß Artikel 4 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 an. Diesen Ansatz dürfen Institute nutzen, wenn die Summe des absoluten Wertes der Fair Value bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 abzüglich der Verrechnungsmöglichkeiten nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Verordnung unter dem Schwellenwert von 15 Mrd. Euro liegt. Für den pbb Konzern beträgt dieser Wert zum Berichtsstichtag 5,8 Mrd. Euro (31. Dezember 2019: 5,7 Mrd. Euro).

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels sind die Eigenmittelinformationen gemäß Artikel 437 CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 für den pbb Konzern auf konsolidierter Basis beschrieben.

Die nachfolgende Tabelle zur Eigenmittelstruktur gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe d CRR zeigt für den pbb Konzern die Art und Beträge der Eigenmittelbestandteile sowie die Eigenkapitalquoten zum Stichtag 30. Juni 2020 (31. Dezember 2019) ohne Abzug der von Vorstand und Aufsichtsrat ursprünglich für das Geschäftsjahr 2019 vorgeschlagenen Dividende.¹

¹ Vorstand und Aufsichtsrat der pbb haben am 3. April 2020 entschieden, den am 4. März 2020 veröffentlichten Dividendenvorschlag für das Geschäftsjahr 2019 von 0,90 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie zurückzunehmen und der Hauptversammlung stattdessen vorzuschlagen, den im Jahr 2019 erwirtschafteten Bilanzgewinn in voller Höhe in die anderen Gewinnrücklagen einzustellen. Gemäß diesem Vorschlag beschloss die Hauptversammlung am 28. Mai 2020, den im Jahr 2019 erzielten Bilanzgewinn zu thesaurieren. Die pbb folgte damit der Empfehlung der EZB vom 27. März 2020 an alle SSM-Banken (Single Supervisory Mechanism), Dividenden für das Geschäftsjahr 2019 nicht beziehungsweise nicht vor dem 1. Oktober 2020 zu zahlen. Diese Empfehlung hat die EZB am 28. Juli 2020 für alle bedeutenden Institute unter ihrer Aufsicht bis zum 1. Januar 2021 verlängert. Dieser neuerlichen Empfehlung der EZB folgend, haben Vorstand und Aufsichtsrat der pbb entschieden, die Dividendenzahlungen nunmehr bis Januar 2021 auszusetzen. Der aktuell nicht zur Ausschüttung vorgesehene Betrag von 121 Mio. Euro stärkt das harte Kernkapital (CET1) der pbb. Die pbb trägt damit den besonderen Herausforderungen Rechnung, die mit der COVID-19-Krise einhergehen, und leistet mit der stärkeren Kapitalisierung ihren Beitrag zur Stabilisierung bei der Bewältigung der COVID-19-Krise.

An ihrer Dividendenpolitik hält die pbb unverändert und wie im März 2020 ausgeführt fest. Im Zuge der von der EZB für das vierte Quartal 2020 angekündigten Überprüfung ihrer Position zu Dividendenzahlungen von Banken wird auch die pbb zeitnah – aber spätestens mit Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich im März 2021 – zur möglichen Wiederaufnahme von Dividendenzahlungen durch die pbb Stellung nehmen.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Tabelle 1: Eigenmittelstruktur (verkürzt)

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Nr.	Kapitalinstrumente pbb Konzern	30.06.2020 ¹⁾	31.12.2019 ¹⁾²⁾
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.917	2.938
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-170	-127
29	Hartes Kernkapital (CET1)	2.747	2.811
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	298	298
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	298	298
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	3.045	3.109
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	614	624
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-	-
58	Ergänzungskapital (T2)	614	624
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3.659	3.733
60	Risikogewichtete Aktiva (RWA) insgesamt	17.352	17.721
Eigenkapitalquoten			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,8%	15,9%
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,5%	17,5%
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,1%	21,1%

1) Die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel erfolgt ohne Abzug der am 4. März 2020 vorgeschlagenen Dividende von 0,90 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie beziehungsweise 121 Mio. Euro, insgesamt. Vorstand und Aufsichtsrat der pbb haben am 3. April 2020 entschieden, den Dividendenvorschlag für das Geschäftsjahr 2019 zurückzunehmen und der Hauptversammlung stattdessen vorzuschlagen, den im Jahr 2019 erwirtschafteten Bilanzgewinn in voller Höhe in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Hauptversammlung beschloss am 28. Mai 2020, den im Jahr 2019 erzielten Bilanzgewinn zu thesaurieren.

2) Nach festgestelltem Jahresabschluss 2019.

Die Eigenmittelbestandteile und Eigenkapitalquoten sind nach den Maßgaben der CRR berechnet und basieren auf dem IFRS-Konzernabschluss des pbb Konzerns unter Berücksichtigung der regulatorischen Anpassungen. Die pbb ist bei den zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilseigner. Die Basis für die in der Tabelle angeführten Eigenmittel bildet die COREP-Meldung von Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen des pbb Konzerns zum Stichtag 30. Juni 2020 (ohne Berücksichtigung des Konzerngewinns vom 1. Januar bis 30. Juni 2020).

Kernkapital

Das aufsichtsrechtliche Kernkapital gemäß Artikel 25 CRR besteht aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1). Es basiert auf dem bilanziellen Eigenkapital nach IFRS in Höhe von 3.237 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 3.236 Mio. Euro), bereinigt um regulatorische Anpassungen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals nach IFRS sind im Zwischenbericht des pbb Konzerns zum 30. Juni 2020, Note 28 „Eigenkapital“, erläutert.

Hartes Kernkapital

Zum 30. Juni 2020 gelten die Bedingungen für das harte Kernkapital gemäß Artikel 26 bis 50 CRR.

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der pbb beträgt zum 30. Juni 2020 unverändert rund 380 Mio. Euro und unterteilt sich in 134.475.308 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital (Grundkapital) von rund 2,83 Euro je Stückaktie.

Neben dem gezeichneten Kapital (Grundkapital) besteht das harte Kernkapital aus der Kapitalrücklage in Höhe von 1.637 Mio. Euro, der Gewinnrücklage (ohne Konzerngewinn) von 950 Mio. Euro und dem kumulierten sonstigen Ergebnis von -50 Mio. Euro. Der Konzerngewinn vom 1. Januar 2020 bis 30. Juni 2020 in Höhe von 23 Mio. Euro fließt nicht in das harte Kernkapital ein.

Das harte Kernkapital vor regulatorischen Anpassungen beträgt 2.917 Mio. Euro.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Regulatorische Anpassungen auf das CET1

Auf das harte Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen in Höhe von 2.917 Mio. Euro werden diverse in der CRR vorgeschriebene Anpassungen in Höhe von insgesamt 170 Mio. Euro vorgenommen.

Dies sind neben den Wertanpassungen für eine vorsichtige Bewertung (Prudent Valuation) der zeitwertbilanzierten Vermögenswerte insbesondere Abzugsposten für immaterielle Vermögensgegenstände (wie erworbene und selbst erstellte Software), für den Wertberichtigungsfehlbetrag aus dem Bestand an Wertberichtigungen (Stufe 1 bis Stufe 3) im Vergleich zum Erwarteten Verlust (Expected Loss) sowie für Netto-Zuführungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft im 1. Halbjahr 2020, für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren (Debt Value Adjustment, DVA) und für abzuziehende Sicherheitsleistungen (wie die europäische Bankenabgabe an die BaFin als nationaler Abwicklungsbehörde sowie die geleisteten Zahlungen an die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (gesetzliche Einlagensicherung) und den Einlagensicherungsfonds der privaten Banken beim Bundesverband der deutschen Banken). Die im kumulierten sonstigen Ergebnis bilanziell in Abzug gebrachte Cashflow-Hedge-Rücklage hingegen wird gemäß Artikel 33 CRR regulatorisch wieder vollständig hinzugerechnet.

Insgesamt beträgt das harte Kernkapital (CET1) des pbb Konzerns zum 30. Juni 2020 2.747 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 2.811 Mio. Euro).

Zusätzliches Kernkapital

Das Kernkapital des pbb Konzerns besteht neben dem harten Kernkapital (CET1) aus zusätzlichem Kernkapital (AT1), für das die Bestimmungen gemäß Artikel 52 bis 54 CRR erfüllt sind.

Bei dem zusätzlichen Kernkapital handelt es sich um nachrangige Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von 300 Mio. Euro und einem anfänglichen Zinssatz von 5,750 % p.a., die im April 2018 von der pbb begeben wurden und unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen.

Bilanziell ist das AT1-Kapital ebenfalls als Eigenkapital nach IFRS qualifiziert, da grundsätzlich keine Verpflichtung zur Rückzahlung und zur laufenden Bedienung besteht. Es ist unter der Passiva-Bilanzposition „Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente (AT1)“ ausgewiesen. Im April 2020 erfolgte eine Kuponzahlung auf das AT1-Kapital in Höhe von 17 Mio. Euro, die die Gewinnrücklagen reduzierte.

Tabelle 2: Zusätzliches Kernkapital (AT1) – Kapitalinstrumente

Lfd. Nr. ¹⁾	Emittent	Emissionsjahr	Art	Nominalbetrag in Mio. Euro	Zinssatz in % p.a.	Laufzeit	Erstes Abrufdatum Emittent
2	Deutsche Pfandbriefbank AG	2018	Inhaberschuldverschreibung	300	5,750%	unbefristet	2023
Gesamt				300			

1) Die laufende Nummerierung entspricht der fortlaufenden Nummerierung der Kapitalinstrumente in der Anlage "Offenlegungsbericht (30.06.2020) - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente".

Die Schuldverschreibungen haben keine Endfälligkeit, jedoch sind diese regulär erstmals zum 28. April 2023 und danach alle fünf Jahre sowie zudem aus regulatorischen und steuerlichen Gründen durch die pbb kündbar, jeweils vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht.

Auch sehen die Anleihebedingungen ein temporäres Herabschreiben (temporary write-down) des Nennbetrags vor, für den Fall, dass die harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio) unter die Schwelle von 7,0 % fällt. Die Schwelle von 7,0 % bezieht sich primär auf den pbb Konzern nach IFRS. Zusätzlich greift die Schwelle auch auf Einzelinstitutsebene nach HGB, sofern die pbb nicht mehr von der Ermittlung der regulatorischen Kennziffern auf Einzelinstitutsbasis befreit ist.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, jedoch Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des harten Kernkapitals vorgehen. Im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin und im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen erst nach Rückzahlung des Ergänzungskapitals bedient.

Das zusätzliche Kernkapital (AT1) des pbb Konzerns beträgt mit dieser Emission 298 Mio. Euro (Nennbetrag 300 Mio. Euro abzüglich 2 Mio. Euro Emissionskosten). Regulatorische Anpassungen auf das zusätzliche Kernkapital werden nicht vorgenommen.

Die Hauptmerkmale gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe b CRR des von der pbb begebenen zusätzlichen Kernkapitals sind in der Anlage „Offenlegungsbericht (30.06.2020) - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“ dargestellt. Die Anlage ist neben dem Offenlegungsbericht auf der Internetseite der pbb unter Investoren / Pflichtveröffentlichungen / Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 der CRR veröffentlicht.

Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital (T2) des pbb Konzerns setzt sich aus längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen, für die die Vorschriften gemäß Artikel 63 CRR erfüllt sind. Regulatorische Anpassungen auf das Ergänzungskapital werden nicht vorgenommen.

Die begebenen nachrangigen Verbindlichkeiten setzen sich aus den nachfolgend tabellarisch dargestellten Emissionen (sortiert nach der Fälligkeit) zusammen. Die Hauptmerkmale gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe b CRR dieser Ergänzungskapitalinstrumente sind ebenfalls in der Anlage „Offenlegungsbericht (30.06.2020) - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente“ dargestellt.

Tabelle 3: Ergänzungskapital (T2) – Kapitalinstrumente

Lfd. Nr. ¹⁾	Emittent	Emissionsjahr	Art	Nominalbetrag in Mio. Euro	Zinssatz in % p.a.	Fälligkeit
3	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Namenschuldverschreibung	1	4,900	2020
4	Deutsche Pfandbriefbank AG	2000	Inhaberschuldverschreibung	15	variabel (10-J.-€-CMS)	2020
5	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Schuldscheindarlehen	10	4,350	2021
6	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Namenschuldverschreibung	10	4,570	2021
7	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Inhaberschuldverschreibung	7	4,560	2021
8	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Schuldscheindarlehen	1	4,910	2021
9	Deutsche Pfandbriefbank AG	2002	Schuldscheindarlehen	4	6,550	2022
10	Deutsche Pfandbriefbank AG	2002	Schuldscheindarlehen	6	6,550	2022
11	Deutsche Pfandbriefbank AG	2002	Inhaberschuldverschreibung	10	6,570	2022
12	Deutsche Pfandbriefbank AG	2003	Inhaberschuldverschreibung	10	6,750	2023
13	Deutsche Pfandbriefbank AG	2008	Inhaberschuldverschreibung	10	8,060	2023
14	Deutsche Pfandbriefbank AG	2003	Schuldscheindarlehen	5	6,330	2023
15	Deutsche Pfandbriefbank AG	2003	Schuldscheindarlehen	5	6,330	2023
16	Deutsche Pfandbriefbank AG	2005	Schuldscheindarlehen	10	4,650	2025
17	Deutsche Pfandbriefbank AG	2016	Schuldscheindarlehen	2	3,950	2026
18	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Schuldscheindarlehen	2,5	4,530	2026
19	Deutsche Pfandbriefbank AG	2001	Inhaberschuldverschreibung	6	6,550	2026
20	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Namenschuldverschreibung	5	5,125	2026
21	Deutsche Pfandbriefbank AG	2016	Schuldscheindarlehen	5	3,880	2026
22	Deutsche Pfandbriefbank AG	2006	Schuldscheindarlehen	5	5,040	2026
23	Deutsche Pfandbriefbank AG	2016	Inhaberschuldverschreibung	35	3,250	2026
24	Deutsche Pfandbriefbank AG	2017	Inhaberschuldverschreibung	150	4,600	2027
25	Deutsche Pfandbriefbank AG	2017	Inhaberschuldverschreibung	60	3,375	2027
26	Deutsche Pfandbriefbank AG	2017	Inhaberschuldverschreibung	300	2,875	2027
27	Deutsche Pfandbriefbank AG	2016	Inhaberschuldverschreibung	5	4,120	2031
28	Deutsche Pfandbriefbank AG	2017	Namenschuldverschreibung	7,5	4,550	2032
Gesamt				687		

¹⁾ Die laufende Nummerierung entspricht der fortlaufenden Nummerierung der Kapitalinstrumente in der Anlage "Offenlegungsbericht (30.06.2020) - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente".

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Alle nachrangigen Verbindlichkeiten unterliegen einer marktgerechten Verzinsung. Eine Verpflichtung der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung besteht nicht. Sie sind nachrangig zu allen Forderungen derjenigen Gläubiger, die nicht ebenfalls nachrangig sind (im Fall von Liquidation, Insolvenz oder im Falle eines sonstigen Insolvenz- oder anderen Verfahrens), aber vorrangig sowohl vor den Liquidationsansprüchen der Aktionäre als auch den Ansprüchen der AT1-Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital). Es ist keine nachträgliche Beschränkung des Nachrangs, der Laufzeit oder der Kündigungsfrist möglich. Schuldnerkündigungsrechte sind unter bestimmten vertraglichen Voraussetzungen möglich. Die Ursprungslaufzeiten betragen mindestens 5 Jahre und liegen in der Regel zwischen 10 und 20 Jahren.

Das Ergänzungskapital des pbb Konzerns zum 30. Juni 2020 beträgt nach Berücksichtigung von Disagien und Amortisationen gemäß Artikel 64 CRR insgesamt 614 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 624 Mio. Euro).

Eigenkapital insgesamt

Die Eigenmittel des pbb Konzerns in Höhe von insgesamt 3.659 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 3.733 Mio. Euro) setzen sich aus 2.747 Mio. Euro hartem Kernkapital (CET1), 298 Mio. Euro zusätzlichem Kernkapital (AT1) und 614 Mio. Euro Ergänzungskapital (T2) zusammen.

Einflussfaktoren für die leichte Verringerung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel des pbb Konzerns um 74 Mio. Euro im Vergleich zum Jahresende 2019 sind insbesondere die Netto-Zuführungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft in Höhe von 71 Mio. Euro im 1. Halbjahr 2020, die das CET1-Kapital reduzieren, sowie Rückgänge in der Anrechnung der Nachranganleihen (T2-Kapital), bedingt durch tägliche Amortisationen gemäß Artikel 64 CRR.

Optionale IFRS 9 Übergangsregelungen

Der pbb Konzern wendet die optionalen Übergangsregelungen nach Artikel 473 Abs. 2 Buchstabe a CRR zur Abschwächung der Auswirkungen aus der Einführung von IFRS 9 ab 1. Januar 2018 nicht an. Die Offenlegung der Tabelle IFRS 9-FL „Vergleich der Eigenmittel und der Kapital- und Verschuldungsquoten der Institute mit und ohne Anwendung der Übergangsbestimmungen für IFRS 9 oder vergleichbare erwartete Kreditverluste“ gemäß den Leitlinien EBA/GL/2018/01 ist insoweit für den pbb Konzern nicht relevant.

COVID-19-Erleichterungen

Im Zuge der Covid-19-Krise hat die Bankenaufsicht den Instituten diverse Möglichkeiten der Erleichterung bei der Berechnung der Eigenmittel und der Eigenmittelanforderungen eingeräumt beziehungsweise in Aussicht gestellt. Die pbb wendet per 30. Juni 2020 keine dieser COVID-19 bedingten-Erleichterungen an, mit Ausnahme der aufsichtsrechtlichen SREP-Vorgaben an die Mindestkapitalausstattung.

Kapitalquoten

Die Grundlage für die aufsichtsrechtliche Eigenmittelausstattung und die Kapitalquoten bilden die Regelungen der CRR/CRD. Danach darf im Jahr 2020 die Harte Kernkapitalquote (CET1 Ratio: Common Equity Tier 1 geteilt durch die risikogewichteten Aktiva) 4,5 % nicht unterschreiten, die Kernkapitalquote (T1 Ratio: Tier 1 geteilt durch die risikogewichteten Aktiva) 6,0 % nicht unterschreiten und die Gesamtkapitalquote (Own Funds Ratio; Eigenmittel geteilt durch die risikogewichteten Aktiva) 8,0 % nicht unterschreiten

Für die Einhaltung der Kapitalquoten auf zusammengefasster Basis ist die pbb als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe im Sinne des § 10a KWG i. V. m. Artikel 11 ff. CRR verantwortlich. Die Vorgaben hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten wurden im 1. Halbjahr 2020 jederzeit erfüllt.

SREP

Dies gilt auch für die über die bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) der EZB. Auch diese Anforderungen hat der pbb Konzern im 1. Halbjahr 2020 jederzeit eingehalten.

Ziel des aufsichtlichen Überprüfungs- und Überwachungsprozesses ist eine ganzheitliche Analyse der von der EZB beaufsichtigten Institute. Diese umfasst die Beurteilung des Geschäftsmodells, der Risk- und Corporate Governance, der Risikosituation sowie der Kapital- und Liquiditätsausstattung. Auf Basis der Analyseergebnisse sowie anhand von Benchmarkvergleichen kann die EZB über die bereits bestehenden aufsichtlichen Vorgaben hinausgehende Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung oder an die Liquiditätsausstattung des Instituts erlassen.

CET1 Mindestquote

Als wesentliches Ergebnis des SREP 2019 hatte der pbb Konzern für 2020 eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte CET1-Mindestquote von 9,5 % (ohne den länder- und somit portfoliospezifisch variierenden antizyklischen Kapitalpuffer von 0,028 % per 30. Juni 2020) vorzuhalten. Diese Anforderung basiert auf dem finalen Stand der Basel III-Anforderungen (ohne Übergangsregelungen) und setzt sich aus einer Säule 1-Mindestkapitalanforderung (4,5 %), einer Säule 2-Kapitalanforderung (Pillar 2 Requirement, P2R: 2,5 %) und dem Kapitalerhaltungspuffer (Capital Conservation Buffer, CCB: 2,5 %) zusammen.

Diese SREP-Anforderung hat die EZB zum 12. März 2020 infolge der COVID-19-Krise angepasst. Demnach sind von der zusätzlichen Säule 2-Kapitalanforderung (P2R: 2,5 %) rund 1,4 % (56,25 %) als hartes Kernkapital (CET1) und rund 1,9 % (75 %) als Kernkapital (Tier 1) vorzuhalten. Mit dieser Anpassung reduziert sich die CET1-Mindestquote auf 8,4 % und die Tier 1-Mindestquote auf 10,4 % (11,0 % vor COVID-19).

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer (IAKP) für den pbb Konzern in Höhe von 0,028 % per 30. Juni 2020 berechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der in- und ausländischen Kapitalpuffer jener Staaten, in denen der pbb Konzern maßgebliche Kreditrisikopositionen gegenüber dem privaten Sektor hält. Die Verringerung des IAKP um 0,308 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahresende (31. Dezember 2019: 0,336 %) ist vor allem auf die COVID-19 bedingte Verringerung der inländischen antizyklischen Kapitalpuffer für Dänemark (31. Dezember 2019: 1 %), Frankreich (31. Dezember 2019: 0,25 %), das Vereinigte Königreich (31. Dezember 2019: 1 %), Irland (31. Dezember 2019: 1 %) und Schweden (31. Dezember 2019: 2,5 %) auf jeweils 0 % sowie für die Tschechische Republik auf 1 % (31. Dezember 2019: 1,5 %) zurückzuführen. Für Deutschland hat die BaFin mit der „Allgemeinverfügung zur Herabsetzung der Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers“ vom 31. März 2020 den antizyklischen Kapitalpuffer ebenfalls auf 0 % festgesetzt.

Die für 2020 gültige CET1-Mindestkapitalanforderung stellt zugleich die Schwelle dar, unterhalb derer die Berechnung eines sogenannten ausschüttungsfähigen Höchstbetrags (Maximum Distributable Amount, MDA) verpflichtend ist. Dieser begrenzt grundsätzlich Ausschüttungen auf das CET1-Kapital, neue erfolgsabhängige Vergütungen sowie Zinszahlungen auf ergänzendes Kernkapital (AT1-Kapital).

Gesamtkapitalanforderung

Darüber hinaus hatte der pbb Konzern im Jahr 2020 eine gegenüber dem Vorjahr unveränderte Gesamtkapitalanforderung in Höhe von 13,0 % zu erfüllen (ohne den länder- und somit portfoliospezifisch variierenden antizyklischen Kapitalpuffer von 0,028 % per 30. Juni 2020). Sie basiert auf dem finalen Stand der Basel III-Anforderungen (ohne Übergangsregelungen) und setzt sich aus einer Säule 1-Mindesteigenmittelanforderung (8,0 %), einer Säule 2-Kapitalanforderung (P2R: 2,5 %) und dem Kapitalerhaltungspuffer (2,5 %) zusammen. Die SREP-Gesamtkapitalanforderung ändert sich infolge der COVID-19 bedingten Anpassungen nicht.

Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)

Im Rahmen des Abwicklungs- und Sanierungsregimes – Änderungsrichtlinie (EU) 2019/879 (BRRD II) und Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (CRR II) über die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten – sind Institute dazu verpflichtet, zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln erforderlichenfalls auch in Eigenkapital umwandelbare Verbindlichkeiten vorzuhalten, um damit in Summe Eigenkapital und Verbindlichkeiten mindestens in Höhe der sogenannten MREL-Quote ausweisen zu können (MREL, Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities). Der Möglichkeit der Umwandlung von Verbindlichkeiten (Bail-in-Fähigkeit) sind hierbei klare Grenzen gesetzt. Insbesondere besteht der Grundsatz, dass kein Kapitalgeber schlechter als durch das reguläre Insolvenzverfahren gestellt werden darf (NCWO, Principle of No Creditor Worse Off). Dies bedeutet zum Beispiel, dass Einlagen, soweit sie durch den nationalen Einlagensicherungsfonds gesichert werden, nicht Bail-in-fähig und damit von der Umwandlung ausgeschlossen sind. Die genaue Höhe der MREL-Quote wird von der Aufsicht institutsspezifisch festgelegt.

Der pbb Konzern strebt an, eine MREL-Quote von mindestens 8 % bezogen auf TLOF (Total Liabilities and Own Funds) einzuhalten, und übererfüllte diese Anforderung im 1. Halbjahr 2020, wie auch im Vorjahr, deutlich.

3 Eigenmittelanforderungen

Die pbb ist als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe im Sinne des § 10a KWG i. V. m. Artikel 11 ff. CRR für die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen auf zusammengefasster Basis (aufsichtlicher Konsolidierungskreis) verantwortlich.

Verfahren zur Eigenmittelunterlegung

Die Regelungen der CRR/CRD bilden die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen. Für die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen sind das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko), das Marktrisiko, das Operationelle Risiko, das Abwicklungsrisiko und das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) mit Kapital zu unterlegen. Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen werden dabei auf Basis der IFRS Rechnungslegungsstandards ermittelt.

Adressenausfallrisiko (einschließlich Gegenparteiausfallrisiko)

Der pbb Konzern verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken sowohl den auf bankinternen Ratingverfahren basierenden, fortgeschrittenen IRB-Ansatz gemäß Artikel 142 ff. CRR als auch den Standardansatz gemäß Artikel 111 ff. CRR. Die folgende Tabelle zeigt den Abdeckungsgrad für IRBA-Risikopositionswerte (EAD) und für risikogewichtete IRBA-Positionsbeträge (RWA) gemäß § 11 SolvV.

Tabelle 4: Abdeckungsgrad IRB-Ansatz

	IRBA-Abdeckungsgrad ¹⁾	
	EAD	RWA
31. Dezember 2014	95%	99%
31. Dezember 2015	96%	99%
31. Dezember 2016	97%	99%
31. Dezember 2017	97%	99%
31. Dezember 2018	96%	98%
31. Dezember 2019	77%	85%
30. Juni 2020	77%	86%

1) Risikopositionen gegenüber den Zentralstaaten und Zentralbanken gemäß Artikel 150 Abs. 1 Buchstabe d CRR sind von der Berechnung des IRBA-Abdeckungsgrades ausgenommen.

Der fortgeschrittene IRB-Ansatz im Kreditportfolio des pbb Konzerns deckt zum 30. Juni 2020 77 % hinsichtlich des EAD und 86 % hinsichtlich der RWA ab, der IRBA-Abdeckungsgrad ist damit gegenüber dem Vorjahresende nahezu unverändert.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3, Titel II, Kapitel 6 der CRR (das heißt für derivative Geschäfte) wendet der pbb Konzern die Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR an.

Für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe-/ Repo-Geschäfte) verwendet der pbb Konzern die Bestimmungen zur Kreditrisikominderung nach Kapitel 4 der CRR, die umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten nach Artikel 223 ff. CRR.

Für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds einer qualifizierten zentralen Gegenpartei wendet der pbb Konzern das risikosensitive Verfahren nach Artikel 308 CRR an.

Marktrisiko

Die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Marktrisiken nach Teil 3, Titel IV der CRR erfolgt im pbb Konzern nach dem Standardansatz gemäß Artikel 325 ff. CRR. Eigene, bankinterne Modelle werden derzeit nicht genutzt.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Operationelles Risiko

Die Eigenmittelunterlegung des Operationellen Risikos nach Teil 3, Titel III der CRR berechnet der pbb Konzern nach dem Standardansatz gemäß Artikel 317 ff. CRR.

Abwicklungsrisiko

Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungs- und Vorleistungsrisiko nach Teil 3, Titel V der CRR erfolgt nach den in den Artikeln 378 und 379 CRR definierten Regeln.

CVA-Risiko

Für die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für OTC-Derivate für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) nach Teil 3, Titel VI der CRR verwendet der pbb Konzern die Standardmethode nach Artikel 384 CRR. Diese basiert auf der effektiven Laufzeit, einem ratingabhängigen Gewicht und dem EAD, wobei der EAD für die in Frage kommenden Geschäfte mit der Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR bestimmt wird.

Risikogewichtete Forderungsbeträge und Eigenmittelanforderungen

Die Mindest-Eigenmittelanforderung für die genannten Risikoarten beträgt per 30. Juni 2020 wie zum Vorjahresende 8 % der risikogewichteten Forderungsbeträge.

Die Eigenmittelanforderung insgesamt beträgt 10,528 % (31. Dezember 2019: 10,836 %). Die leichte Verringerung um 0,308 %-Punkte gegenüber dem Vorjahresende resultiert aus dem Rückgang des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (IAKP) nach § 10d KWG i. V. m. § 64r KWG, der per 30. Juni 2020 für den pbb Konzern 0,028 % des Gesamtrisikobetrages beträgt (31. Dezember 2019: 0,336 %). Der Kapitalerhaltungspuffer (KEP) gemäß § 10c KWG hingegen beträgt unverändert 2,5 % des Gesamtrisikobetrages (31. Dezember 2019: 2,5 %).

Die risikogewichteten Forderungsbeträge (risikogewichtete Aktiva; RWA) des pbb Konzerns betragen zum 30. Juni 2020 17.352 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 17.721 Mio. Euro), sie sind damit um 369 Mio. Euro niedriger als zum Vorjahresende.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Die Tabelle gemäß Artikel 438 Buchstaben c bis f CRR i. V. m. EU OV1 der Leitlinien EBA/GL/2016/11 zeigt die risikogewichteten Forderungsbeträge sowie die aufsichtsrechtliche Eigenmittelunterlegung aufgeteilt nach Risikoarten.

Tabelle 5: Risikogewichtete Aktiva und Mindest-Eigenmittelanforderung (EU OV1)

alle Angaben in Mio. Euro

	Risikogewichtete Aktiva (RWA)		Mindest-Eigenmittelanforderung
	30.06.2020	31.12.2019	30.06.2020
1 Kreditrisiko (ohne Gegenpartenausfallrisiko)	15.880	16.184	1.270
2 davon: Standardansatz (KSA)	2.416	2.460	193
2a Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	100	158	8
2b Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	564	569	45
2c Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	147	154	12
2d Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken	-	-	-
2e Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen	-	-	-
2f Risikopositionen gegenüber Instituten	37	18	3
2g Risikopositionen gegenüber Unternehmen	751	722	60
2h Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0,1	0,2	0,01
2i Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	237	230	19
2j Ausgefallene Risikopositionen	2	2	0,1
2k Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	209	256	17
2l Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	138	139	11
2m Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
2n Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	3	3	0,2
2o Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-
2p Sonstige Posten ¹⁾	228	209	18
3 davon: IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-	-
4 davon: fortgeschrittener IRB-Ansatz (AIRB)	13.463	13.723	1.077
4a Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-
4b Risikopositionen gegenüber Instituten	-	-	-
4c Risikopositionen gegenüber Unternehmen	13.382	13.652	1.071
4ca davon: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	280	459	22
4cb davon: Spezialfinanzierungen	12.956	13.089	1.036
4cc davon: Sonstige	146	104	12
4g Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	-	-	-
4h Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind	81	72	6
5 davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem Internen Modell-Ansatz (IMA)	0,1	0,1	0,01
5a davon: Interner Modell-Ansatz (IMA)	-	-	-
5b davon: Einfacher Risikogewichtungsansatz	0,1	0,1	0,01
5ba davon: börsengehandelt	-	-	-
5bb davon: nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	-	-	-
5bc davon: sonstige Beteiligungen	0,1	0,1	0,01
6 Gegenpartenausfallrisiko ²⁾	483	519	39
7 davon: Marktbewertungsmethode	287	279	23
8 davon: Ursprungsrisikomethode	-	-	-
9 davon: Standardmethode	-	-	-
10 davon: auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
11 davon: Risikopositionen für vorfinanzierte Beiträge zum Ausfallfonds gegenüber einer zentralen Gegenpartei (ZGP)	1	1	0,04
12 davon: CVA-Risiko ³⁾	196	239	16
12a davon: Fortgeschrittene Methode	-	-	-
12b davon: Standardmethode	196	239	16
12c davon: Alternative Methode, basierend auf der Ursprungsrisikomethode	-	-	-

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

alle Angaben in Mio. Euro

	Risikogewichtete Aktiva (RWA)		Mindest-Eigenmittelanforderung
	30.06.2020	31.12.2019	30.06.2020
13 Abwicklungsrisiko	0	0	0
13a davon: im Anlagebuch	-	-	-
13b davon: im Handelsbuch	-	-	-
14 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0	0	0
15 davon: IRB-Ansatz	-	-	-
16 davon: bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRBA	-	-	-
17 davon: internen Bemessungsansatz (IAA)	-	-	-
18 davon: im Standardansatz	-	-	-
19 Marktrisiko	118	148	9
20 davon: Standardansatz	118	148	9
20a davon: Positionsrisiko	-	-	-
20b davon: Fremdwährungsrisiko	118	148	9
20c davon: Warenpositionsrisiko	-	-	-
21 davon: Interner Modell-Ansatz (IMA)	-	-	-
22 Großkredite im Handelsbuch ⁴⁾	0	0	0
23 Operationelles Risiko	870	870	70
24 davon: Basisindikatoransatz	-	-	-
25 davon: Standardansatz	870	870	70
26 davon: Fortgeschrittener Ansatz	-	-	-
27 Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	228	209	-
28 Anpassung der Untergrenze	-	-	-
29 Gesamt	17.352	17.721	1.388

1) Von der künftigen Rentabilität abhängige, aus beziehungsweise nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche.

2) Gegenparteiausfallrisiko nach Teil 3, Titel II, Kapitel 6 der CRR (derivative Geschäfte).

3) Credit Value Adjustments; Eigenmittelanforderung für OTC-Derivate für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung.

4) Ein Handelsbuch für Wertpapier- und Derivateportfolios mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht führt der pbb Konzern nicht.

Ursache für die leichte Verringerung der risikogewichteten Forderungsbeträge (RWA) um insgesamt 369 Mio. Euro sind vor allem Währungseffekte im Vereinigten Königreich (GBP). Auch führten COVID-19 bedingte Neubewertungen von Einzelhandels- und Hotelimmobilien im Rahmen einer Portfolioüberprüfung zu höheren LGDs (Verlusthöhe im Falle des Ausfalls) und damit zu einer höheren Risikogewichtung, was die ansonsten positiven Auswirkungen einiger Neubewertungen von Immobilien im 1. Halbjahr 2020 größtenteils neutralisierte. Die pbb beobachtet und analysiert die aktuellen Marktentwicklungen, insbesondere bestimmte Marktsegmente, wie Einzelhandels- und Hotelimmobilien, die von den Auswirkungen der COVID-19-Krise besonders betroffen sind.

Gegenläufige Effekte waren unter anderem eine höhere Risikogewichtung infolge von vereinzelt COVID-19 induzierten Ratingherabstufungen einiger Engagements der gewerblichen Immobilienfinanzierung. Zur Abmilderung der COVID-19-Krise hat die pbb im 1. Halbjahr 2020 im Einvernehmen mit dem Kunden und auf individueller Basis bei einigen wenigen Finanzierungen die Zahlungsströme angepasst. Das Volumen der ausbezahlten gewerblichen Immobilienfinanzierungen hingegen blieb nahezu stabil. Dabei wurden die gegenüber dem Vorjahr stark rückgängigen konditionengetriebenen vorzeitigen Rückzahlungen durch das im 1. Halbjahr 2020 getätigte Neugeschäft in der gewerblichen Immobilienfinanzierung mehr als kompensiert.

Die Mindest-Eigenmittelanforderung für die risikogewichteten Aktiva des pbb Konzerns beträgt zum Berichtsstichtag insgesamt 1.388 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 1.418 Mio. Euro). Entsprechend dem Geschäftsmodell des pbb Konzerns, mit den Schwer-

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

punkten gewerbliche Immobilienfinanzierung und ergänzend Öffentliche Investitionsfinanzierung, entfallen 94 % der Eigenmittelanforderung auf Adressenausfallrisiken (einschließlich Gegenparteiausfall- und CVA-Risiken), 1 % auf Marktrisiken und 5 % auf Operationelle Risiken.

Die Eigenmittelanforderung insgesamt beträgt 1.827 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 1.920 Mio. Euro). Die leichte Verringerung um 93 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahresende ist, neben der Verringerung der RWA, auf den oben beschriebenen Rückgang des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (IAKP) für den pbb Konzern zurückzuführen.

Die Kapitalanforderung für die Kapitalpuffer ist gemäß § 10c Abs. 1 KWG und § 10d Abs. 1 KWG in hartem Kernkapital (CET1) vorzuhalten. Dem pbb Konzern stehen hierfür nach Einhaltung der harten Kernkapitalquote in Höhe von 4,5 % des Gesamtrisikobetrages 1.966 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 2.014 Mio. Euro) an hartem Kernkapital zur Verfügung.

Eigenmittelüberschuss

Der Eigenmittelüberschuss (Eigenmittel abzüglich Eigenmittelanforderung einschließlich Kapitalpuffer) beträgt zum 30. Juni 2020 für den pbb Konzern 1.832 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 1.813 Mio. Euro).

4 Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) als eine nicht risikobasierte Kapitalanforderung ist gemäß Artikel 429 Abs. 2 CRR der Quotient aus der Kapitalmessgröße eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße und wird als Prozentsatz angegeben. Als nicht risikosensitive Kennzahl ergänzt sie die risikobasierte Sichtweise der Eigenkapitalanforderungen und Kapitalquoten. Ziel ist es, die Zunahme der Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen, das Risiko eines destabilisierenden Schuldenaufbaus, der dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden kann, zu mindern und die risikobasierten Anforderungen durch einen einfachen, nicht risikobasierten Sicherheitsmechanismus zu ergänzen.

Die Berechnung der Quote basiert auf den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Europäischen Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote. Danach basiert die Berechnung und Offenlegung der aufsichtsrechtlichen Verschuldungsquote grundsätzlich auf dem Buchwert als der relevanten Messgröße der Aktiva. Spezifische aufsichtsrechtliche Messgrößen gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe-/ Repo-Geschäfte). Außerbilanzielle Risikopositionen werden hinzugerechnet, um das gesamte Risikomaß der Verschuldung zu bestimmen.

Die folgende Tabelle gemäß Artikel 451 CRR i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 zur Offenlegung der Verschuldungsquote zeigt die Verschuldungsquote für den pbb Konzern. Eine verbindliche Höchstgrenze für die Verschuldungsquote gibt es in der Europäischen Union bislang nicht. Jedoch wurde mit der CRR II der Artikel 92 Abs. 1 CRR dahingehend ergänzt, dass Institute ab dem 28. Juni 2021 zu jedem Zeitpunkt eine Verschuldungsquote von mindestens 3 % verbindlich einhalten müssen.

Die Verschuldungsquote für den pbb Konzern beträgt per 30. Juni 2020 5,1 % und liegt damit wie zum Vorjahresende deutlich über dieser Mindestanforderung.

Tabelle 6: Verschuldungsquote (EU LRCOM verkürzt)

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote		30.06.2020	31.12.2019
20	Kernkapital	3.045	3.109
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	59.407	55.023
22	Verschuldungsquote	5,1%	5,6%

Die Verschuldungsquote ist Gegenstand der Kapital- und Mehrjahresplanung des pbb Konzerns. Im Einklang mit der Geschäfts- und der Risikostrategie sowie mit dem gesetzlich geforderten Sanierungsplan ist die Verschuldungsquote mit einem Frühwarnschwellenwert und einem Limit belegt, welche Bestandteil der laufenden Überwachung sind. Die Quotenermittlung erfolgt monatlich und ist eingebunden in das konzernweite Risikomanagement- und Risikocontrolling-System. Der Vorstand der pbb wird regelmäßig (monatlich) im Rahmen des Management Reports über die Verschuldungsquote informiert.

Im Vergleich zum Vorjahresende 2019 liegt die Verschuldungsquote für den pbb Konzern per 30. Juni 2020 verringert bei 5,1 % (31. Dezember 2019: 5,6 %). Die Verringerung resultiert aus dem Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße um 4.384 Mio. Euro und dem leichten Rückgang des Kernkapitals (Tier 1) um 64 Mio. Euro. Das Kernkapital beläuft sich zum 30. Juni 2020 auf 3.045 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 3.109 Mio. Euro), die Gesamtrisikopositionsmessgröße beträgt 59.407 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 55.023 Mio. Euro).

Ein wesentlicher Einflussfaktor für den Anstieg der Gesamtrisikopositionsmessgröße ist die Teilnahme der pbb an der EZB-Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte III (Targeted Longer Term Refinancing Operations, TLTRO III), wodurch insbesondere die Barreserve deutlich gestiegen ist. Am 24. Juni 2020 hat die EZB im Rahmen eines gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfts den Banken im Euroraum Kredite in Höhe von insgesamt 1.308,4 Mrd. Euro mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren zur Verfügung gestellt. Der pbb Konzern hat zum 30. Juni 2020 im Rahmen dieses TLTRO III genannten Programmes

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

eine Kredittranche von 7,5 Mrd. Euro für drei Jahre gezogen. Zugleich hat der pbb Konzern seine Verbindlichkeiten aus dem TLTRO II-Programm der EZB in Höhe von 1,9 Mrd. Euro vorzeitig zum 24. Juni 2020 getilgt.

5 IRBA-Risikopositionen

Das folgende Kapitel gemäß Artikel 452 Buchstaben d, e und f CRR i. V. m. den Leitlinien EBA/GL/2016/11 enthält Informationen über Adressenausfallrisikopositionen (einschließlich Gegenparteausfallrisikopositionen), für die der pbb Konzern die risikogewichteten Forderungsbeträge nach dem auf bankinternen Ratingverfahren basierenden fortgeschrittenen IRB-Ansatz (IRBA) berechnet.

Das Adressenausfallrisiko im Allgemeinen bezeichnet das Risiko eines unerwarteten Ausfalls oder Rückgangs des Marktwerts einer Forderung (Kredit oder Anleihe) oder eines Derivates (alternativ eines ganzen Forderungs- beziehungsweise Derivateportfolios), resultierend aus der Verschlechterung des Besicherungswerts beziehungsweise der Verschlechterung der Bonität eines Landes oder eines Kontrahenten. Das Adressenausfallrisiko umfasst das Ausfallrisiko, das Migrationsrisiko, das Verwertungsrisiko bei ausgefallenen Kunden, das Transfer- und Konvertierungsrisiko, das Mieterrisiko, das Erfüllungsrisiko, das Prolongationsrisiko sowie das Konzentrationsrisiko. Die einzelnen Adressenausfallrisikoarten sind im Offenlegungsbericht 2019 des pbb Konzerns auf Seite 75 f. beschrieben.

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken kommen im pbb Konzern sowohl der auf bankinternen Ratingverfahren basierende, fortgeschrittene IRB-Ansatz (IRBA) als auch der Standardansatz (KSA) zur Anwendung. Dem KSA unterliegen insbesondere folgende Teilportfolien:

- Forderungen gegenüber Zentralregierungen/Zentralbanken, Regionalregierungen und öffentlichen Stellen nach Artikel 150 Abs. 1 Buchstaben a und d CRR
- Forderungen gegenüber Instituten nach Artikel 150 Abs. 1 Buchstabe b CRR
- Forderungen gegenüber Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer Erlöse außerhalb des Immobiliensektors erzielen
- Forderungen gegenüber Privatpersonen
- Adressenausfallrisikopositionen, die zu einem auslaufenden Geschäftsbereich nach Artikel 150 Abs. 1 Buchstabe c CRR i. V. m. § 14 SolvV gehören (z. B. kleinvolumige Retaildarlehen, die Beurteilung der Kundenbonität erfolgt mittels Retailscoring)
- Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien (Eurex Clearing)
- sonstige Adressenausfallrisikopositionen, für die kein von der Bankenaufsicht zugelassenes Ratingverfahren gemäß IRB-Ansatz Anwendung findet.

Der fortgeschrittene IRB-Ansatz im Kreditportfolio des pbb Konzerns deckt zum 30. Juni 2020 77 % hinsichtlich der Risikopositionswerte (Exposure at Default, EAD) und 86 % hinsichtlich der risikogewichteten Positionsbeträge (RWA) ab, der IRBA-Abdeckungsgrad ist damit gegenüber dem Vorjahresende nahezu unverändert. Die dem Abdeckungsgrad zugrundeliegenden IRBA-Ratingsysteme, für die der pbb Konzern eine Genehmigung zur Anwendung erhalten hat, sind im Offenlegungsbericht 2019 des pbb Konzerns auf Seite 114 ff. aufgeführt.

Die nachfolgende Tabelle gemäß Artikel 452 Buchstaben d bis f CRR i. V. m. EU CR6 der Leitlinien EBA/GL/2016/11 zeigt für IRBA-Risikopositionen – aufgeschlüsselt nach PD-Bereichen und IRBA-Risikopositionsklassen – sowohl die (bilanziellen und außerbilanziellen) ursprünglichen Forderungsbeträge als auch die entsprechenden IRBA-Risikopositionsbeträge (EAD) und die risikogewichteten Forderungsbeträge (RWA) zusammen mit der RWA-Dichte in Verbindung mit den wichtigsten Parametern, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen durch die oben beschriebenen Ratingsysteme verwendet werden: unter anderem die gewichteten durchschnittlichen IRBA-Parameter Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlusthöhe im Falle des Ausfalls (LGD), produktspezifischer Kreditkonversionsfaktor (CCF) und Laufzeit (in Jahren) sowie zudem die Beträge für den erwarteten Verlust (EL) und die gebildeten Wertberichtigungen/Rückstellungen. In der Tabelle EU CR6 ausgenommen sind Risikopositionen, für die der Forderungswert nach Teil 3, Titel II, Kapitel 6 „Gegenparteausfallrisiko“ (derivative Geschäfte) oder nach Teil 3, Titel II, Kapitel 5 „Verbriefung“ (für den pbb Konzern nicht relevant) der CRR berechnet wird.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Zusätzlich zeigt die Tabelle gemäß Artikel 452 Buchstabe e CRR i. V. m. EU CCR4 der EBA/GL/2016/11 die Forderungsbeträge und wesentlichen Risikoparameter der Gegenparteiausfallrisiko-Positionen im IRB-Ansatz, für die der Forderungswert nach Teil 3, Titel II, Kapitel 6 der CRR berechnet wird. Diese Vorschriften zur Berechnung des Risikopositionswertes für das Gegenparteiausfallrisiko wendet der pbb Konzern für derivative Geschäfte an, er nutzt hierfür die Marktbewertungsmethode nach Artikel 274 CRR. Das Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty credit risk, CCR) bezeichnet das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Tabelle 7: IRBA-Risikopositionen und PD-Bereiche (EU CR6)

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Risikopositionsklassen nach PD-Bereichen in % IRB-Ansatz	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen ¹⁾	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor ²⁾	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor ³⁾ in %	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor ⁴⁾	Durchschnittliche PD ⁵⁾ in %	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD ⁶⁾ in %	Durchschnittliche Laufzeit in Jahren	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte ⁷⁾ in %	Erwarteter Verlust (EL)	Wertberichtigungen und Rückstellungen
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11 Institute	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21 Unternehmen												
22 0,00 bis < 0,15	1.244	0,2	50%	1.147	0,09%	65	11%	4	102	9%	0,1	—————
23 0,15 bis < 0,25	2.431	4	50%	2.427	0,20%	98	12%	4	307	13%	1	—————
24 0,25 bis < 0,50	8.224	305	77%	8.414	0,39%	263	22%	3	2.568	31%	7	—————
25 0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—————
26 0,75 bis < 2,50	9.011	1.060	70%	9.670	1,37%	209	26%	4	5.827	60%	34	—————
27 2,50 bis < 10,00	4.375	1.575	82%	5.531	3,61%	106	24%	3	4.055	73%	49	—————
28 10,00 bis < 100,00	137	-	-	137	10,10%	4	44%	1	252	184%	6	—————
29 100,00 (Ausfall)	434	1	50%	434	100%	13	28%	1	271	62%	101	—————
30 Zwischensumme	25.856	2.945	77%	27.760	2,95%	758	23%	3	13.382	48%	197	170
31 davon: Spezialfinanzierungen												
32 0,00 bis < 0,15	390	-	-	390	0,09%	15	27%	3	80	21%	0,1	—————
33 0,15 bis < 0,25	1.648	-	-	1.648	0,20%	36	16%	3	255	15%	1	—————
34 0,25 bis < 0,50	6.972	164	69%	7.057	0,38%	150	25%	3	2.352	33%	7	—————
35 0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	—————
36 0,75 bis < 2,50	8.501	850	62%	8.986	1,37%	162	27%	4	5.731	64%	33	—————
37 2,50 bis < 10,00	4.318	1.575	82%	5.475	3,58%	96	24%	3	4.021	73%	48	—————
38 10,00 bis < 100,00	135	-	-	135	10,00%	1	45%	1	252	186%	6	—————
39 100,00 (Ausfall)	425	1	50%	425	100%	8	28%	1	266	62%	99	—————
40 Zwischensumme	22.390	2.589	76%	24.117	3,27%	468	25%	3	12.956	54%	193	165

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Risikopositionsklassen nach PD-Bereichen in % IRB-Ansatz	Ursprüngliche bilanzielle Bruttoforderungen ¹⁾	Außerbilanzielle Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor ²⁾	Durchschnittlicher Kreditumrechnungsfaktor ³⁾ in %	EAD nach Kreditrisikominderung und Kreditumrechnungsfaktor ⁴⁾	Durchschnittliche PD ⁵⁾ in %	Anzahl der Schuldner	Durchschnittliche LGD ⁶⁾ in %	Durchschnittliche Laufzeit in Jahren	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte ⁷⁾ in %	Erwarteter Verlust (EL)	Wertberichtigungen und Rückstellungen
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
41 davon: KMJ												
42 0,00 bis < 0,15	68	0,2	50%	52	0,09%	27	3%	5	1	3%	0,002	_____
43 0,15 bis < 0,25	73	3	50%	73	0,20%	44	6%	4	5	6%	0,01	_____
44 0,25 bis < 0,50	981	120	88%	1.076	0,42%	90	8%	5	142	13%	0,4	_____
45 0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_____
46 0,75 bis < 2,50	475	210	90%	649	1,39%	42	5%	5	93	14%	0,5	_____
47 2,50 bis < 10,00	55	-	-	55	5,90%	7	21%	3	34	61%	1	_____
48 10,00 bis < 100,00	1	-	-	1	17,50%	2	4%	3	0,1	16%	0,01	_____
49 100,00 (Ausfall)	8	-	-	8	100%	4	27%	5	5	62%	2	_____
50 Zwischensumme	1.661	334	89%	1.914	1,32%	216	7%	5	280	15%	3	4
51 davon: angekaufte Forderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
61 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
62 Beteiligungsrisikopositionen	0,02	-	-	0,02	-	2	-	-	0,1	370%	-	_____
63 davon: Interner Modell-Ansatz (IMA)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_____
64 davon: PD-/LGD-Ansatz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	_____
65 davon: Einfacher Risikogewichtsansatz	0,02	-	-	0,02	-	2	-	-	0,1	370%	-	_____
66 Sonstige kreditunabhängige Aktiva	81	-	-	81	-	1	-	-	81	100%	-	-
67 Gesamt IRB-Ansatz	25.937	2.945	77%	27.841	2,94%	761	22%	3	13.463	48%	197	170

1) Brutto-Buchwert vor Abzug von Wertberichtigungen (aber nach Abschreibungen) sowie vor Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken.

2) Nennwert vor Abzug von Rückstellungen sowie vor Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken und vor Kreditumrechnungsfaktoren (Credit Conversion Factor, CCF).

3) Verhältnis von Spalte (d) zu Spalte (b) für außerbilanzielle Positionen.

4) IRBA-Risikopositionswert (Exposure at Default, EAD), d.h. nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken und Kreditumrechnungsfaktoren, aber vor Kreditrisikoanpassungen (Wertberichtigungen und Rückstellungen).

5) Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) gewichtet mit dem EAD.

6) Durchschnittliche Verlustquote (Loss Given Default, LGD) gewichtet mit dem EAD.

7) Verhältnis von Spalte (i) zu Spalte (d).

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Tabelle 8: Gegenparteausfallrisikopositionen im IRB-Ansatz (EU CCR4)

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Risikopositionsklassen nach PD-Bereichen IRB-Ansatz	EAD nach Kreditrisiko- minderung ¹⁾	Durchschnitt- liche PD ²⁾ in %	Anzahl der Schuldner	Durchschnitt- liche LGD ³⁾ in %	Durchschnitt- liche Laufzeit in Jahren	Risikogewich- tete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte ⁴⁾ in %
	a	b	c	d	e	f	g
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-
11 Institute	-	-	-	-	-	-	-
21 Unternehmen							
22 0,00 bis < 0,15	5	0,07%	4	56%	5	2	48%
23 0,15 bis < 0,25	19	0,20%	9	56%	4	13	71%
24 0,25 bis < 0,50	53	0,41%	54	56%	3	45	83%
25 0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-
26 0,75 bis < 2,50	59	1,23%	47	56%	4	80	135%
27 2,50 bis < 10,00	24	3,71%	18	56%	3	36	153%
28 10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-
29 100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-
30 Zwischensumme	160	1,17%	132	56%	4	176	110%
31 davon: Spezialfinanzierungen							
32 0,00 bis < 0,15	3	0,09%	3	56%	5	1	50%
33 0,15 bis < 0,25	11	0,20%	8	56%	4	9	76%
34 0,25 bis < 0,50	51	0,40%	52	56%	3	43	85%
35 0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-
36 0,75 bis < 2,50	59	1,23%	47	56%	4	80	135%
37 2,50 bis < 10,00	16	2,71%	17	56%	3	25	150%
38 10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-
39 100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-
40 Zwischensumme	140	1,00%	127	56%	4	157	112%
41 davon: KMU							
42 0,00 bis < 0,15	-	-	-	-	-	-	-
43 0,15 bis < 0,25	-	-	-	-	-	-	-
44 0,25 bis < 0,50	2	0,45%	1	56%	1	1	53%
45 0,50 bis < 0,75	-	-	-	-	-	-	-
46 0,75 bis < 2,50	-	-	-	-	-	-	-
47 2,50 bis < 10,00	7	6,00%	1	56%	3	11	158%
48 10,00 bis < 100,00	-	-	-	-	-	-	-
49 100,00 (Ausfall)	-	-	-	-	-	-	-
50 Zwischensumme	9	4,67%	2	56%	2	12	133%
51 Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-
52 Beteiligungsrisikopositionen	-	-	-	-	-	-	-
53 davon: Interner Modell-Ansatz (IMA)	-	-	-	-	-	-	-
54 davon: PD-/LGD-Ansatz	-	-	-	-	-	-	-
55 davon: Einfacher Risikogewichtansatz	-	-	-	-	-	-	-
56 Gesamt	160	1,17%	132	56%	4	176	110%

1) IRBA-Risikopositionswert (Exposure at Default, EAD) beziehungsweise Kreditäquivalenzbetrag nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken.

2) Durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD) gewichtet mit dem EAD.

3) Durchschnittliche Verlustquote (Loss Given Default, LGD) gewichtet mit dem EAD.

4) Verhältnis von Spalte (f) zu Spalte (a).

Die maßgebliche aufsichtsrechtliche Forderungsgröße für die Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge (RWA) beziehungsweise für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen ist das Exposure at Default (EAD).

Das CRR-konforme EAD für IRBA-Positionen stellt die ausstehende Forderung im Falle eines Ausfalls dar und entspricht bei den meisten Produkten dem bilanziellen IFRS-Buchwert (inklusive aufgelaufener Zinsen). Im Falle einer bestehenden zugesagten freien Linie ist diese – mit dem produktspezifischen Kreditumrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, CCF) multipliziert – als

weiterer Bestandteil im EAD enthalten. Der CCF sagt aus, wie viel von einer freien Linie innerhalb eines Jahres vor einem möglichen Ausfall erwartungsgemäß in Anspruch genommen wird. Der CCF beträgt derzeit 50 % bis 100 % für Hypothekendarlehen und 100 % für alle anderen Produkte (z. B. Avalkredite und Public Sector Finanzierungen).

Eine Ausnahme bilden Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Wertpapierleihe-/ Repo-Geschäfte), für die das EAD nicht dem Buchwert entspricht, sondern gemäß CRR nach einer anderen Methodik zu ermitteln ist (z. B. für Derivate gemäß der sogenannten Marktbewertungsmethode: Marktwert zuzüglich aufsichtsrechtlich vorgegebenem Add-on für potenzielle, zukünftige Marktwert erhöhungen unter Berücksichtigung etwaiger Effekte aus Netting und Sicherheitenleistungen).

Das EAD wird für alle Forderungen ermittelt, und zwar unabhängig davon, ob ein Ausfallereignis tatsächlich bereits eingetreten ist oder nicht.

Für IRBA-Positionen (ohne Gegenparteiausfallrisikopositionen) belaufen sich das EAD zum 30. Juni 2020 auf 27.841 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 28.509 Mio. Euro) und die RWA auf 13.463 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 13.723 Mio. Euro).

Die durchschnittliche RWA-Dichte für diese IRBA-Kreditforderungen beträgt über alle IRBA-Risikopositionsklassen 48 % (31. Dezember 2019: 48 %). Risikogewichte sind wesentlicher Bestandteil bei der Ermittlung der risikoorientiert mit Eigenmitteln zu unterliegenden risikogewichteten Forderungsbeträge; die RWA ergeben sich durch Multiplikation von Risikogewicht und IRBA-Risikopositionswert (EAD).

Der Loss Given Default (LGD) gibt die erwartete Verlustquote an, die der pbb Konzern im Falle des Ausfalls eines Kunden erleidet. Dieser liegt für die Kreditforderungen im IRB-Ansatz (ohne Gegenparteiausfallrisikopositionen) im Durchschnitt bei 22 % (31. Dezember 2019: 22 %).

Die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) gibt die Wahrscheinlichkeit an, dass ein Kreditnehmer/Kontrahent im Laufe eines Jahres nicht in der Lage sein wird, seinen Kredit vertragsgerecht zu bedienen (unabhängig von der Forderungshöhe und den gestellten Sicherheiten). Die PD (ohne Gegenparteiausfallrisikopositionen) beträgt im Durchschnitt 2,94 % (31. Dezember 2019: 2,80 %).

Die nicht in Anspruch genommenen IRBA-Kreditzusagen belaufen sich auf insgesamt 2.945 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 3.258 Mio. Euro). Der durchschnittliche CCF – der aussagt, wie viel von einer freien Linie innerhalb eines Jahres vor einem möglichen Ausfall erwartungsgemäß in Anspruch genommen wird – beträgt 77 % (31. Dezember 2019: 79 %).

Modellschätzer für PD, LGD und CCF beinhalten konservative Anpassungen, welche mit den Modellen verbundenen Schätzunsicherheiten abdecken. Schätzer für LGD und CCF sind darüber hinaus als sogenannte Downturn-Schätzer konzipiert, das heißt Ziel ist eine Prognose von Werten, welche auch in Zeiten mit wirtschaftlichem Abschwung angemessen sind.

Für die Gegenparteiausfallrisiko-Positionen im IRB-Ansatz belaufen sich das EAD zum 30. Juni 2020 auf 160 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 137 Mio. Euro) und die RWA auf 176 Mio. Euro (31. Dezember 2019: 155 Mio. Euro). Die durchschnittliche RWA-Dichte für diese derivativen Geschäfte beträgt 110 % (31. Dezember 2019: 113 %). Der Loss Given Default (LGD) liegt im Durchschnitt bei 56 % (31. Dezember 2019: 56 %) und die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) beträgt im Durchschnitt 1,17 % (31. Dezember 2019: 1,39 %).

Die Kontrahenten im Derivategeschäft sind vor allem OECD-Kreditinstitute beziehungsweise die Eurex Clearing, wobei die pbb die Forderungen gegenüber der zentralen Gegenpartei Eurex Clearing nicht im IRB-Ansatz, sondern im Standardansatz (KSA) ausweist. Darüber hinaus stellt der pbb Konzern Derivate für Immobilien- und öffentlich-rechtliche Kunden bereit, um ihrerseits z. B. die Marktrisiken gewerblicher Immobilienfinanzierungen gezielt absichern zu können.

6 Liquiditätsdeckungsquote

Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) ist der Quotient aus dem Liquiditätspuffer eines Instituts (das heißt dem Bestand an hochwertigen liquiden Aktiva) und seinen Netto-Liquiditätsabflüssen während einer Stressphase von 30 Kalendertagen und wird als Prozentsatz angegeben. Die Berechnung der Quote basiert auf den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

Die LCR soll gemäß Artikel 412 CRR Institute dazu verpflichten, einen Liquiditätspuffer in Form von hochliquiden Aktiva vorzuhalten, um im Stressfall Nettoszahlungsabflüsse über einen Zeitraum von 30 Tagen kompensieren zu können. Das vorgegebene Stressszenario beinhaltet dabei sowohl marktweite als auch institutsspezifische Auswirkungen. In Stressperioden dürfen Institute ihre liquiden Aktiva zur Deckung ihrer Netto-Liquiditätsabflüsse verwenden, selbst wenn eine derartige Verwendung liquider Aktiva dazu führt, dass die Liquiditätsdeckungsquote in solchen Phasen unter den aufsichtlich einzuhaltenden Mindestwert von 100 % sinkt.

Die für den pbb Konzern ermittelten Werte lagen im 1. Halbjahr 2020 wie im Vorjahr 2019 jederzeit deutlich über 100 %. Die Liquiditätsdeckungsquote per 30. Juni 2020 beträgt 375 % (31. Dezember 2019: 182 %).

Die folgende Tabelle gemäß Artikel 435 Abs. 1 CRR i. V. m. den Leitlinien EBA/GL/2017/01 der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) zeigt die Informationen zur LCR für den pbb Konzern. Die Informationen umfassen gemäß Ziffer 20 der EBA/GL/2017/01 die Werte und die darin enthaltenen Zahlen für jedes der vier Kalenderquartale vor dem 30. Juni 2020. Dabei sind diese Werte und Zahlen als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals zu berechnen.

Tabelle 9: Liquiditätsdeckungsquote (EU LIQ1 verkürzt)

alle Angaben in Mio. Euro, soweit nicht anders angegeben

Liquiditätsdeckungsquote (LCR) pbb Konzern	Ungewichteter Gesamtwert (12-Monats-Durchschnitt) ¹⁾				Gewichteter Gesamtwert (12-Monats-Durchschnitt) ¹⁾			
	Quartal endet am:				Quartal endet am:			
	30.06.2020	31.03.2020	31.12.2019	30.09.2019	30.06.2020	31.03.2020	31.12.2019	30.09.2019
Anzahl der bei der Berechnung verwendeten Datenpunkte:	12	12	12	12	12	12	12	12
	a	b	c	d	e	f	g	h
21 Liquiditätspuffer	—	—	—	—	4.961	5.329	5.453	5.801
22 Gesamte Nettomittelabflüsse	—	—	—	—	1.972	2.173	2.402	2.439
23 Liquiditätsdeckungsquote (in %)	—	—	—	—	263%	251%	229%	241%

¹⁾ Die Werte und Zahlen sind gemäß EBA/GL/2017/01 als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals zu berechnen. Am 18. Oktober 2021 wurden die LCR-Beträge korrigiert. Die ursprüngliche Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes zum 30. Juni 2020 vom 2. September 2020 wurde demgemäß ersetzt.

Der pbb Konzern nutzt ein breites Spektrum an Refinanzierungsquellen, einschließlich Einlagen von Privat- und institutionellen Kunden, Emissionen an den Kapitalmärkten sowie die Aufnahme besicherter und unbesicherter Mittel über Wholesale Refinanzierungen, wobei der Schwerpunkt auf der Emission von Pfandbriefen liegt.

Die Tabelle EU LIQ1 zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR) enthält alle für die LCR-Berechnung relevanten Positionen. Die pbb ist das einzige Kreditinstitut des pbb Konzerns. Das Liquiditätsmanagement erfolgt ausschließlich durch die pbb.

7 Informationen zu Covid-19-Maßnahmen

Das folgende Kapitel enthält gemäß den Leitlinien EBA/GL/2020/07 „Guidelines on reporting and disclosure of exposures subject to measures applied in response to the COVID-19 crisis“ vom 2. Juni 2020 die Offenlegungsinformationen über angewandte Maßnahmen des pbb Konzerns in Reaktion auf die COVID-19-Krise.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat im ersten Halbjahr 2020 zur globalen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 geführt. Zur Eindämmung der Pandemie wurden in vielen Ländern umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen. Eine davon war beispielsweise die Einschränkung der Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen. Weltweit ist die Wirtschaftsleistung gemessen am Bruttoinlandsprodukt drastisch gesunken und die Arbeitslosigkeit gestiegen.

Die volkswirtschaftliche Rezession hat sich auch auf die Banken ausgewirkt, unter anderem mit höheren Wertberichtigungen auf Finanzinstrumente. Die Banken dürften jedoch sowohl mit besserer Kapitalisierung als auch mit besserer Liquiditätsausstattung als in früheren Krisen der derzeitigen wirtschaftlichen Herausforderung gegenüber stehen.

Aufgrund der guten Kapital- und Liquiditätsausstattung und des risikokonservativen Geschäftsmodells sieht sich der pbb Konzern gut positioniert. Die operative Stabilität und die internen Arbeitsabläufe des pbb Konzerns waren trotz der Krise zu keinem Zeitpunkt nennenswert beeinträchtigt. Hierbei wirkte sich die umgehende Reaktion auf die veränderte Lage aus. Beispielsweise wurden vorausschauende Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter ergriffen und unter anderem mobile und flexible Arbeitsmöglichkeiten genutzt.

Zur Abmilderung der COVID-19-Krise wurden in Deutschland und in anderen Ländern in unterschiedlichen Ausformungen gesetzlich angeordnete Stundungen von bestimmten fälligen Darlehensraten bei krisenbedingter Notlage des Kunden beschlossen. In Deutschland beziehen sich die entsprechenden Regeln ausschließlich auf Darlehensverträge mit Verbrauchern und Kleinstunternehmen und sind insoweit für den pbb Konzern von untergeordneter Bedeutung. Entsprechendes gilt für Moratorien anderer Länder, soweit sie sich allein auf Verbrauchergeschäfte beziehen, sowie für durch die Bankenverbände angestoßene private Moratorien, denen die pbb nicht beigetreten ist.

Die folgende Tabelle gemäß den Leitlinien EBA/GL/2020/07 i. V. m. EBA/GL/2020/02 der Europäischen Bankenaufsicht (Tabelle 3 „Information on newly originated loans and advances provided under newly applicable public guarantee schemes introduced in response to COVID-19 crisis“ der Leitlinien) zeigt die vom pbb Konzern als Reaktion auf die COVID-19-Krise getätigten neuen Finanzierungen an Kunden, die durch öffentliche Garantien besichert sind.

Allgemeine Zahlungsmoratorien gemäß Randnummer 10 der Leitlinien EBA/GL/2020/02 wendet der pbb Konzern nicht an, weder gesetzliche Moratorien (wie beispielsweise das Zahlungsmoratorium der BaFin für gewährte Verbraucherdarlehen) noch Moratorien ohne Gesetzesform (wie beispielsweise das „vdp-Moratorium Tilgung“ für durch Grundpfandrechte/Immobilien besicherte Darlehen). Insofern sind die Tabellen 1 („Information on loans and advances subject to legislative and non-legislative moratoria“) und 2 („Breakdown of loans and advances subject to legislative and non-legislative moratoria by residual maturity of moratoria“) der Leitlinien EBA/GL/2020/07 i. V. m. EBA/GL/2020/02 für den pbb Konzern nicht relevant.

Tabelle 10: Informationen über neu gewährte Forderungen im Rahmen der öffentlichen Garantiesysteme, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden

alle Angaben in Mio. Euro

Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Krise	Brutto-Buchwert ¹⁾		Maximal berücksichtigungsfähiger Betrag der Garantie ²⁾	Brutto-Buchwert ¹⁾
	a	davon: gestundet	Erhaltene öffentliche Garantien	Zugang zu notleidenden Forderungen
		b		
1 Neu gewährte Forderungen, die durch staatliche Garantien besichert sind	0,2	-	0,2	-
2 davon: Haushalte	-	-	-	-
3 davon: besichert durch Wohnimmobilien	-	-	-	-
4 davon: Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften	0,2	-	0,2	-
5 davon: Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	0,05	-	-	-
6 davon: besichert durch Gewerbeimmobilien	0,2	-	-	-

1) Brutto-Buchwert vor Abzug von Wertberichtigungen auf finanzielle Vermögenswerte und Rückstellungen im Kreditgeschäft, aber nach Abschreibungen.

2) Die ausgewiesene Höhe der staatlichen Garantie ist auf den Brutto-Buchwert der Kreditforderung begrenzt. Anderweitige Sicherheiten oder Bürgschaften/Garantien sind dabei unberücksichtigt.

Im Bestandsgeschäft hat die pbb, anstatt den gesetzlichen oder privaten Moratorien beizutreten, auf individueller Basis aktiv gemeinsam mit den Kunden, die beispielsweise von Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit betroffen waren, nach wirtschaftlichen Lösungen gesucht. Im Einvernehmen mit den Kunden wurden im 1. Halbjahr 2020 bei einigen wenigen Finanzierungen die vertraglichen Zahlungsströme angepasst. In der Regel wurden bei den Anpassungen der vertraglichen Zahlungsströme aktuelle Tilgungszahlungen gestundet beziehungsweise vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Bemessung von Finanzkennzahlen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt. Falls erforderlich wurden die Finanzierungen regulatorisch als Forbearance eingestuft. Der Bruttobuchwert dieser ausschließlich Performing-Finanzierungen belief sich auf 1 % des gesamten Finanzierungsvolumens.

Diese Vertragsmodifikationen hatten keinen wesentlichen Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Keine der Modifikationen war so umfassend, dass es sich faktisch um eine neue Finanzierung entsprechend den Anforderungen des IFRS 9 handelte. Daher waren weder die bisherige Finanzierung auszubuchen noch die modifizierte Finanzierung einzubuchen.

Anzahl und Umfang von Finanzierungserhöhungen an Kunden – garantiert durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder andere Förderbanken – waren ebenfalls sehr gering, per 30. Juni 2020 beläuft sich das Volumen auf 0,2 Mio. Euro. Dabei handelt es sich um von der pbb gewährte Finanzierungen, die durch die KfW garantiert sind. Die vollständige oder teilweise Haftungsfreistellung durch die KfW ermöglicht es der pbb, unter anderem auf eine Unterlegung mit Eigenmitteln zu verzichten.

Die aktuellen Entwicklungen werden regelmäßig im Vorstand und im Aufsichtsrat erörtert. Zudem wurde bereichsübergreifend eine Task Force für die Klärung themenspezifischer Fragestellungen initiiert. Diese befasst sich für die Zielmärkte der pbb insbesondere mit der engen Beobachtung und Analyse der aktuellen Marktentwicklungen, der engen Überwachung bestimmter Marktsegmente wie Hotel und Einzelhandel, die von den Auswirkungen der COVID-19-Krise besonders betroffen sind, sowie der Analyse und Einwertung staatlicher Schutz- und Stützungsmaßnahmen in Bezug auf ihre Relevanz für unsere Kreditnehmer. Weiterhin findet im pbb Konzern auf Einzelengagementebene ein enges Monitoring der laufenden Entwicklung, speziell der Cashflow- und Sicherheitenwerte, statt.

8 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken (Environmental, social and governance risks, ESG-Risiken) sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Die Bankenaufsicht erwartet, dass die Unternehmen eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren (beispielsweise in der Geschäfts- und Risikostrategie, der Geschäftsorganisation und dem Risikomanagement sowie der Unternehmensführung).

Die pbb ist eine führende Spezialbank für die Finanzierung von Investitionen in Gewerbeimmobilien und öffentliche Infrastruktur in Europa und den USA. Als Finanzierungspartner der Immobilienwirtschaft und der öffentlichen Hand nimmt sie eine wichtige realwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion ein. Zugleich zählt die pbb bezogen auf das Volumen ausstehender Pfandbriefe zu den größten Emittenten und ist damit zugleich ein wichtiger Emittent von Covered Bonds in Europa. Sie bündelt so die Mittel für die Kreditvergabe und transformiert illiquide Kredite mit konzentrierten Risiken in Anlagemöglichkeiten mit diversifizierter Risikostruktur und hoher Fungibilität.

Bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit trägt der pbb Konzern Verantwortung gegenüber seinem Umfeld:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kunden und Bankpartner
- Investoren in Eigenkapital und Fremdkapital der pbb
- Dienstleister und Lieferanten
- Gesellschaft und Umwelt.

Leitgedanke bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung ist das Prinzip der Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit definiert der pbb Konzern als das Selbstverständnis, mit dem eigenen Handeln einen essenziellen Beitrag für die langfristige Zukunftssicherung zu leisten und die Folgen für alle Stakeholder des Unternehmens sowie die Umwelt zu berücksichtigen. Gesetzestreu und integriertes Verhalten, verantwortungsvolle Unternehmensführung und Wahrung hoher ethischer Grundsätze bilden dabei eine notwendige Bedingung. Deshalb will der pbb Konzern dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg und Nachhaltigkeitsaspekte in bestmöglicher Weise verbinden und somit langfristigen Wert für alle Stakeholder schaffen, Nutzen für die Gesellschaft stiften und natürliche Ressourcen schonen. Angesichts eines stetigen Wandels von Märkten und von Anforderungen der Stakeholder erachtet der pbb Konzern dabei einen regelmäßigen und offenen Dialog für unabdingbar, um die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen frühzeitig zu erkennen und in den Entscheidungsprozessen berücksichtigen zu können.

Dem pbb Konzern ist es ein besonderes Anliegen, den Entwicklungsprozess zur Nachhaltigkeit aktiv zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund ist die Nachhaltigkeitsstrategie des pbb Konzerns auch darauf ausgelegt, durch geeignete Maßnahmen das Nachhaltigkeitsbewusstsein stetig zu festigen und weiter auszubauen sowie Nachhaltigkeitsaspekte als integralen Bestandteil im Unternehmen zu verankern. Die Nachhaltigkeitsstrategie fokussiert auf solche Aspekte, die sowohl einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit beziehungsweise den Geschäftserfolg der pbb haben als auch durch den pbb Konzern wesentlich beeinflussbar sind. Die wesentlichen Aspekte werden jährlich im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse ermittelt.

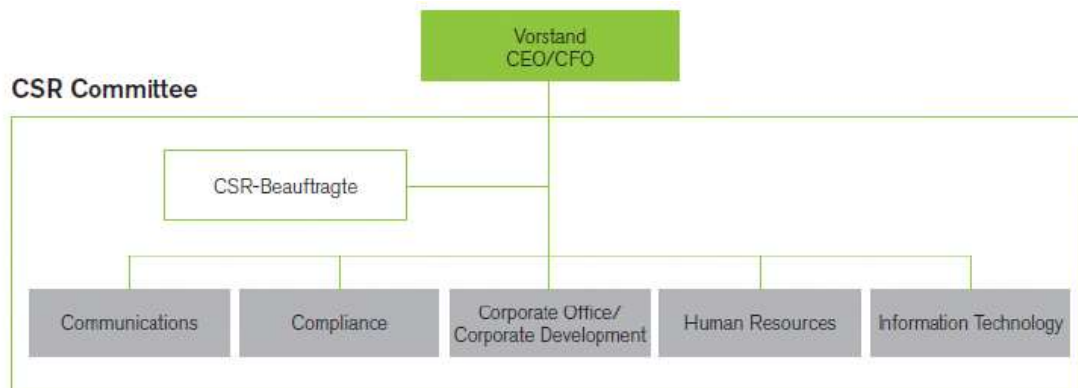
Darüber hinaus finden bereits seit 2018 die Sustainable Development Goals (SDGs) Berücksichtigung in der Nachhaltigkeitsstrategie der pbb. Die SDGs dienen der allgemeinen Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene. Ihre Integration in die Nachhaltigkeitsstrategie soll gewährleisten, dass die pbb durch die Schaffung einer soliden Basis nachhaltiges Wachstum und somit eine erfolgreiche Zukunft aktiv mitgestalten kann.

CSR Committee

Ein wesentliches Instrument zur Verankerung von Nachhaltigkeitsrisiken im pbb Konzern bildet das CSR Committee (Corporate Social Responsibility, CSR), das bereits im Jahr 2017 gegründet wurde. Zweck und Handlungsrahmen des CSR Committee sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitglieder des CSR Committee bestellt der Vorstand. Es setzt sich zusammen aus den Leitern der Unternehmensbereiche Communications, Compliance, Corporate Office/Corporate Development, Human Resources, Information Technology sowie der oder dem vom CSR Committee bestimmten CSR-Beauftragten.

Abbildung 2: CSR Committee



Die Mitgliedschaft im CSR Committee ist an die jeweilige Funktion geknüpft. Dadurch ist gewährleistet, dass die unterschiedlichen Unternehmensbereiche stets in CSR Committee vertreten sind. Vorsitzender des CSR Committee ist der Bereichsleiter Communications.

Das CSR Committee ist maßgeblich für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Überwachung ihrer Implementierung zuständig. Ferner beschließt das CSR Committee Nachhaltigkeitsziele und die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen. Es wird mindestens einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Sitzung von dem oder den CSR-Beauftragten über aktuelle gesetzliche Entwicklungen und Marktanforderungen informiert sowie über den Umsetzungsstand und die Zielerreichung zuvor beschlossener Maßnahmen und Ziele. Auf dieser Grundlage beschließt das CSR Committee gegebenenfalls neue Maßnahmen und Ziele. Das CSR Committee folgt in der Bewertung und Priorisierung von Maßnahmen und Zielen grundsätzlich dem Prinzip der Wesentlichkeit.

Über die Sitzungen des CSR Committee wird jeweils ein Protokoll erstellt. Der Vorstand wird über die Termine frühzeitig informiert und kann an den Sitzungen teilnehmen. Zudem hat er die Möglichkeit, jederzeit weitere Berichte und Empfehlungen des CSR Committee einzuholen. Auf Vorstandsebene ist Andreas Arndt (CEO/CFO) für den Bereich der Corporate Governance und damit auch für CSR-Belange zuständig.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit im pbb Konzern finden sich im „Unternehmensbericht 2019/20“ und im „Nicht-finanziellen Bericht 2019“ des pbb Konzerns, beide veröffentlicht auf der Internetseite der pbb.

Green Bonds

Die pbb leistet ihren Beitrag zum Klimaschutz und geht mit den natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll um, sie bekennt sich ausdrücklich zu den Pariser Klimazielen sowie den Sustainable Finance Zielen der Europäischen Union und der Bundesregierung. In diesem Sinne verabschiedete die pbb im März 2020 ihr Green Bond Framework.

Offenlegungsbericht zum 30. Juni 2020

Demnach werden bei den Immobilienfinanzierungen neben den klassischen Kreditrisiken auch Umweltaspekte analysiert und in den Kreditprozess mit einbezogen. Die besonders umweltfreundlichen Objekte dienen als Referenzportfolio für die Green Bonds der pbb. Mit der Emission von Green Bonds ermöglicht die pbb Investoren die gezielte Geldanlage in nachhaltige Kapitalmarktprodukte.

Das Green Bond Framework folgt den ICMA Green Bond Principles und stellt primär auf Immobilien mit geringem Energieverbrauch ab. Die Objektauswahl erfolgt durch ein Green Bond Committee, dessen Mitglieder über die Aufnahme der Darlehen in das Referenzportfolio entscheiden, wobei die Aufnahme einen einstimmigen Beschluss bedingt.

Dem Green Bond Framework der pbb folgend, können Green Bonds als Pfandbriefe und Senior Unsecured (preferred und non-preferred) Anleihen emittiert werden.

9 Ausblick

CRR-Änderungsverordnung

Am 7. Juni 2019 wurde das so genannte Risikoreduzierungspaket (bestehend aus CRR II, CRD V, BRRD II und SRMR II), das unter anderem eine Überarbeitung des CRR/CRD IV-Reformpaketes zum Inhalt hat, im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Änderungsverordnung (EU) 2019/876 (CRR II), in der auch die wesentlichen Offenlegungsanforderungen geregelt sind (Teil 8 „Offenlegung durch die Institute“), trat am 27. Juni 2019 in Kraft und ist grundsätzlich – mit einigen in Artikel 3 der CRR II genannten Ausnahmen beziehungsweise Übergangsfristen – ab dem 28. Juni 2021 anzuwenden.

Zur Festlegung EU-weit einheitlicher Offenlegungsformate (Tabellen) und zugehöriger Anweisungen für die erforderlichen Offenlegungen erhielt die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 434a CRR II den Auftrag, bis zum 28. Juni 2020 einen entsprechenden technischen Durchführungsstandard (ITS) zu erarbeiten. Die EBA veröffentlichte den finalen Standard EBA/ITS/2020/04, das sogenannte neue Säule 3-Rahmenwerk, am 24. Juni 2020. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union steht noch aus.

Die neuen Regelungen zur Offenlegung (einschließlich der Neuerungen aus der CRR II) sowie die einheitlichen Offenlegungsformate der EBA werden erstmals im Offenlegungsbericht per 30. Juni 2021 Anwendung finden.

Baseler Offenlegungsvorschriften, Phase 3

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) veröffentlichte am 11. Dezember 2018 die finale Version seines Standards „Pillar 3 disclosure requirements - updated framework“ (BCBS 455). Der Standard, der die sogenannte Phase 3 der Überarbeitung der Offenlegungspflichten durch den BCBS beinhaltet, greift vor allem die Finalisierung des Basel III-Rahmenwerkes (Basel IV) auf. Im Hinblick auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit COVID-19-Krise hat der BCBS am 27. März 2020 beschlossen, den Zeitplan für die Implementierung des Basel III-Finalisierungspaketes um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 zu verlängern. Die Übergangsfristen für den Output-Floor sollen demnach bis zum 1. Januar 2028 gelten (statt bisher 1. Januar 2027). Neues Implementation Date für das Rahmenwerk über Marktrisiken (Market Risk Framework) und die Säule 3-Offenlegungspflichten (Pillar 3-Disclosure requirements) soll jeweils der 1. Januar 2023 sein.

Eine Umsetzung in Europäisches Recht, voraussichtlich im Rahmen einer CRR III und der Anpassung des ab 28. Juni 2021 gültigen Säule 3-Rahmenwerkes (EBA/ITS/2020/04), ist derzeit zeitlich noch nicht verlässlich abschätzbar.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wesentliche Offenlegungsinformationen in gesonderten Dokumenten	5
Abbildung 2: CSR Committee	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eigenmittelstruktur (verkürzt)	8
Tabelle 2: Zusätzliches Kernkapital (AT1) – Kapitalinstrumente	9
Tabelle 3: Ergänzungskapital (T2) – Kapitalinstrumente	10
Tabelle 4: Abdeckungsgrad IRB-Ansatz	14
Tabelle 5: Risikogewichtete Aktiva und Mindest-Eigenmittelanforderung (EU OV1)	16
Tabelle 6: Verschuldungsquote (EU LRCom verkürzt)	19
Tabelle 7: IRBA-Risikopositionen und PD-Bereiche (EU CR6)	23
Tabelle 8: Gegenparteausfallrisikopositionen im IRB-Ansatz (EU CCR4)	25
Tabelle 9: Liquiditätsdeckungsquote (EU LIQ1 verkürzt)	27
Tabelle 10: Informationen über neu gewährte Forderungen im Rahmen der öffentlichen Garantiesysteme, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise eingeführt wurden	29

Deutsche Pfandbriefbank AG

Parking 28
85748 Garching
Deutschland
T +49 (0)89 2880-0
info@pfandbriefbank.com
www.pfandbriefbank.com